

## **Exemplarische Kalkulationen zur Hinzuverdienstgrenze beim Zusammentreffen von Pensions- und Rentenansprüchen**

Für Lehrkräfte mit einer so genannten Mischkarriere, d.h. mit längeren Beschäftigungszeiten sowohl als Beamter als auch als Angestellter, ist die Berechnung der Hinzuverdienstgrenze weniger übersichtlich als bei vorheriger reiner Angestellten- oder Beamten-tätigkeit. Als orientierende Hilfestellung werden im Folgenden exemplarisch zwei fiktive Fälle mit Mischkarrieren berechnet. Der erste Fall beinhaltet eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, der zweite eine zeitweise Teilzeitbeschäftigung.

Die nachfolgende Kalkulation ermittelt jeweils die resultierende Gesamtversorgung, also das erwartete Ruhegehalt plus Rente (einschließlich VBL-Ansprüche) und sodann die Höchstgrenze. Wichtig ist die Differenz zwischen Gesamtversorgung und Höchstgrenze. Wenn ein Zuverdienst aus einer Beschäftigung nach Versetzung in Ruhestand zusammen mit der Gesamtversorgung oberhalb der Höchstgrenze liegt, erfolgt eine Kürzung des Ruhegehalts. Dabei kann von dem anzusetzenden Zuverdienst vorher eine Werbungskostenpauschale (83,33 Euro) abgezogen werden.

In den exemplarischen Beispielfällen wird die Höchstgrenze jeweils nicht überschritten. Im zweiten Beispielfall beträgt die Differenz zwischen ermittelter Gesamtversorgung und Höchstgrenze 1789,76 Euro, im ersten Beispielfall ist zwischen der Zeit vor und nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu unterscheiden.

*Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei allen angegebenen bzw. errechneten Beträgen um Bruttobezüge handelt, die noch individuell der Besteuerung und ggf. auch Verbeitragung nach Sozialversicherungsrecht durch den Arbeitgeber unterliegen. Die zu Grunde gelegten Zahlen haben den Stand 1. Januar 2019 (in Vorgriff auf das Inkrafttreten des Anpassungsgesetzes 2019 - 2021). Um eine Kalkulation vornehmen zu können, erfolgen in den Beispielfällen Setzungen, etwa zur Höhe des Ruhegehalts, die so nicht auf andere Fälle übertragbar sind. Alle Angaben und Berechnungen sind als Orientierungshilfe gedacht. Rechtliche Gewähr kann nicht übernommen werden. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte jeweils an die angegebenen zuständigen Stellen.*

### **Beispielfall 1**

Beamtin in der BesGr. A 13, Endstufe 12, verheiratet, keine berücksichtigungsfähigen Kinder (unterstellt, dass es sich um ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes handelt). Die 1956 geborene Lehrerin war seit 01.08.1980 immer vollbeschäftigt und wurde 1995, zunächst auf Probe, verbeamtet.

Sie tritt in den Ruhestand auf eigenen Antrag (ohne Schwerbehinderung) zum 01.08.2019. Das Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 25 Abs. 3 ThürBeamtVG erfolgt mit Ablauf des 31.03.2022 (65 Jahre und 10 Monate). Der reguläre Eintritt in den Ruhestand nach § 25 Abs. 4 ThürBG erfolgt mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, d.h. 01.08.2022.

Sie ist bereit zu einer weiteren Unterrichtstätigkeit von 8 Stunden (30,77 %) an der Thüringer Gemeinschaftsschule. Im Beispielfall wird sie in Besoldungsgruppe E13 eingruppiert.

#### **Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

Grundgehalt:	5 269,56 Euro
Allgemeine Zulage:	94,43 Euro
FZ Stufe 1 (verheiratet):	<u>149,09 Euro</u>
Gesamt:	<u>5 513,08 Euro</u>

#### **Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

Vordienstzeit im Angestelltenverhältnis nach § 16 ThürBeamtVG (frühestens ab 3.10.1990 und höchstens 5 Jahre):

03.10.1990 – 31.08.1995 4 Jahre 333 Tage

Zeit im Beamtenverhältnis (Vollbeschäftigung)

01.09.1995 – 31.07.2019 23 Jahre 334 Tage

Gesamt:

28,83 Jahre

x Steigerungssatz 1,79375 v.H. ergibt Ruhegehaltsatz:

51,71 v.H.

**Ruhegehaltfähige Dienstbezüge x Ruhegehaltsatz = Ruhegehalt**  
5 513,08 Euro x 51,72 v.H. = 2 851,36 Euro

### **Versorgungsabschlag**

Für jedes Jahr, das der Beamte auf Antrag vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand tritt, 3,6 v.H. Abzug vom Ruhegehalt.

Hier: 01.08.2019 – 31.03.2022 = 2 Jahre, 243 Tage = 9,61 v.H.

Der Versorgungsabschlag wird vom Ruhegehalt in Abzug gebracht:

2 851,36 Euro – 9,61 v.H. = 2 577,34 Euro

Dieser Betrag liegt sowohl über der amtsabhängigen als auch der amtsunabhängigen Mindestversorgung und steht daher als Ruhegehalt grundsätzlich zu.

### **Ruhensregelungen**

#### **A) Ruhensregelung beim Zusammentreffen mit Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 70 ThürBeamtVG)**

Sofern die Summe aus Einkommen und Beamtenversorgung eine Höchstgrenze übersteigt, kommt die Beamtenversorgung um den die Höchstgrenze übersteigenden Betrag zum Ruhen.

Als Höchstgrenze gelten im Beispiel 1 für den Ruhestandsbeamten, der nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

Die Höchstgrenze liegt somit bei 5 513,08 Euro.

Einkommen:

Hier Entgeltgruppe 13, Stufe 6<sup>1</sup>, 30,77 % TZ 1 730,11 Euro

abzüglich Werbungskostenpauschale: 83,33 Euro

anrechenbares Einkommen: 1 646,78 Euro

zzgl. Ruhegehalt: 2 577,34 Euro

Summe aus Einkommen und Ruhegehalt: 4 224,12 Euro

Die Höchstgrenze wird nicht überschritten. Daher kommt es zu keinem Ruhen der Versorgungsbezüge.

#### **B) Ruhensregelung beim Zusammentreffen mit Rente (§ 72 ThürBeamtVG) und Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 70 ThürBeamtVG)**

Sofern der Beamte auf eigenen Antrag vor Erreichen der für ihn geltenden Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt wird, besteht in diesem Zeitpunkt i.d.R. nur der Anspruch auf Beamtenversorgung. Die Berechnung erfolgt wie unter Buchstabe A).

Der Anspruch auf Rente entsteht erst mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (im Beispiel ab April 2022).

Ab April 2022 ist daher vor Anwendung des § 70 ThürBeamtVG die Ruhensregelung nach § 72 ThürBeamtVG vorzunehmen.

Unterstellter Rentenanspruch: 1 050,00 Euro aus gesetzlicher Rentenversicherung

Die Summe aus Rente und Beamtenversorgung darf eine bestimmte Höchstgrenze, nämlich die höchstmögliche Versorgung, die bei einer gesamten Erwerbsbiographie im Beamtenverhältnis hätte erworben werden können, nicht übersteigen.

Höchstgrenze nach § 72 ThürBeamtVG:

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge Endstufe: 5 513,08 Euro

---

<sup>1</sup> Die Eingruppierung richtet sich nach dem unterrichtlichen Einsatz und nach dem jeweiligen Ausbildungsniveau. Die Berufserfahrung wird bei der Stufenzuordnung im Rahmen der tarifrechtlichen Regelungen berücksichtigt und muss dabei bezogen auf den jeweiligen Einzelfall geprüft werden, wodurch es zu unterschiedlichen Einstufungen kommen kann.

sich aus fiktiver Dienstzeit ab vollendetem

17. LJ ergebender Ruhegehaltssatz: 71,75 v.H.  
= 3 955,63 Euro

Abzgl. Versorgungsabschlag wie beim  
Ruhegehalt 9,61 v.H. 380,14 Euro  
Höchstgrenze nach § 72 ThürBeamtVG 3 575,49 Euro

Ruhegehalt: 2 577,34 Euro  
Rente: 1 050,00 Euro  
Gesamtversorgung: 3 627,34 Euro

Abzüglich Höchstgrenze: 3 575,49 Euro  
die Höchstgrenze übersteigender Betrag 51,85 Euro

Der Ruhensbetrag nach Anwendung des § 72 ThürBeamtVG beträgt 51,85 Euro.

Um diesen Betrag ist die Versorgung zu kürzen (unabhängig vom Zuverdienst).

2 577,34 Euro – 51,85 Euro = 2 525,49 Euro (gekürztes Ruhegehalt)

Gemäß § 72 Abs. 5 ThürBeamtVG ist bei Anwendung des § 70 ThürBeamtVG von der nach Anwendung des § 72 Abs. 1 bis 4 ThürBeamtVG verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

Gesamtversorgung nach Anwendung des § 72 ThürBeamtVG:

Gekürztes Ruhegehalt: 2 525,49 Euro  
Rente: 1 050,00 Euro  
Gesamtversorgung: 3 575,49 Euro

Anwendung des § 70 ThürBeamtVG:  
Höchstgrenze wie oben: 5 513,08 Euro  
Gesamtversorgung: 3 575,49 Euro  
Zzgl. anrechenbares Einkommen (wie oben): 1 646,78 Euro  
Summe: 5 222,27 Euro

Die Höchstgrenze von 5 513,08 Euro wird nicht überschritten.

Eine weitere Kürzung des Ruhegehalts erfolgt daher nicht.

## **Beispielfall 2**

Beamter in der BesGr. A 12 mit Amtszulage, Endstufe 12, ledig, keine berücksichtigungsfähigen Kinder. Der 1953 geborene Lehrer war seit 01.08.1976 zunächst vollzeit- und vom 24.12.1999 bis zum 31.07.2008 teilzeitbeschäftigt (75%). Die Verbeamtung, zunächst auf Probe, erfolgte 1999.

Die Regelaltersgrenze wird nach § 25 Abs. 3 ThürBeamtVG mit Ablauf des 30.04.2019 (65 Jahre und 7 Monate) erreicht. Regulärer Eintritt in den Ruhestand ist nach § 25 Abs. 4 ThürBG mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, d.h. im Beispielfall zum 01.08.2019.

Er ist bereit zu einer weiteren Unterrichtstätigkeit von 2 Stunden (7,69 %) an der Regelschule. Im Beispielfall erfolgt die Eingruppierung in Besoldungsgruppe E11 mit Amtszulage und Angleichungszulage.

### **Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

Grundgehalt: 4 741,34 Euro  
Amtszulage: 264,11 Euro  
Gesamt: 5 005,45 Euro

### **Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

Vordienstzeit im Angestelltenverhältnis nach § 16 ThürBeamtVG  
(frühestens ab 3.10.1990 und höchstens 5 Jahre vor Verbeamtung):

24.12.1994 – 23.12.1999 5 Jahre

Zeit im Beamtenverhältnis

24.12.1999 – 31.07.2008 (TZ. 75 %)	6 Jahre 165,75 Tage
01.08.2008 – 31.07.2019 (Vollzeit)	<u>11 Jahre</u>
Gesamt:	22,45 Jahre
x Steigerungssatz 1,79375 v.H. ergibt Ruhegehaltsatz:	<u>40,27 v.H.</u>

### **Ruhegehaltfähige Dienstbezüge x Ruhegehaltsatz = Ruhegehalt**

5 005,45 Euro x 40,27 v.H. = 2 015,69 Euro

Dieser Betrag liegt sowohl über der amtsabhängigen als auch der amtsunabhängigen Mindestversorgung und steht daher als Ruhegehalt grundsätzlich zu.

## **Ruhensregelungen**

### **A) Ruhensregelung beim Zusammentreffen mit Rente (§ 72 ThürBeamtVG)**

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze besteht ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Unterstellter Rentenanspruch: 1 100,00 Euro aus gesetzlicher Rentenversicherung

	<u>100,00 Euro aus VBL</u>
Gesamt:	1 200,00 Euro

Die Summe aus Rente und Beamtenversorgung darf eine bestimmte Höchstgrenze, nämlich die höchstmögliche Versorgung, die bei einer gesamten Erwerbsbiographie im Beamtenverhältnis hätte erworben werden können, nicht übersteigen.

Höchstgrenze nach § 72 ThürBeamtVG:

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge Endstufe:	5 005,45 Euro
sich aus fiktiver Dienstzeit ab vollendetem	
17. LJ ergebender Ruhegehaltsatz	<u>71,75 v.H.</u>
= Höchstgrenze	3 591,41 Euro

Ruhegehalt:	2 015,69 Euro
Rente:	<u>1 200,00 Euro</u>
Gesamtversorgung:	<u>3 215,69 Euro</u>

Da die Gesamtversorgung die Höchstgrenze nicht übersteigt, erfolgt insoweit keine Anrechnung auf die Beamtenversorgung.

### **B) Weitere Ruhensregelung beim Zusammentreffen mit Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 70 ThürBeamtVG)**

Gemäß § 72 Abs. 5 ThürBeamtVG ist bei Anwendung des § 70 von der nach Anwendung des § 72 Abs. 1 bis 4 ThürBeamtVG verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

Als Höchstgrenze gelten für den Ruhestandsbeamten, der nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

Die Höchstgrenze liegt also bei 5 005,45 Euro.

Einkommen:

Hier Entgeltgruppe 11, Stufe 6, 7,69 % TZ	
mit Amtszulage und Angleichungszulage	413,64 Euro
abzüglich Werbungskostenpauschale:	<u>83,33 Euro</u>
anrechenbares Einkommen:	<u>329,81 Euro</u>

Gesamtversorgung nach Anwendung § 72 ThürBeamtVG

Ruhegehalt und Rente (wie unter A):	3 215,69 Euro
Zzgl. anrechenbares Einkommen:	<u>329,81 Euro</u>
Summe:	<u>3 545,50 Euro</u>

Die Höchstgrenze von 5 005,45 Euro wird nicht überschritten.  
Es erfolgt daher keine Kürzung des Ruhegehalts.